



KREIS- KINDER- UND JUGENDRING
MÄRKISCH-ODERLAND e.V.

Haushaltsrecht *contra* Jugendarbeit?

Stellenwert und Grundbegriffe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(§ 1 (1) SGB VIII)

Stellenwert und Grundbegriffe

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

(§ 11 (1) SGB VIII - Jugendarbeit)

Stellenwert und Grundbegriffe

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger ...

(§ 74 SGB VIII – Förderung der freien Jugendhilfe)

Jugendarbeit: Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung?

... das SGB VIII unterscheidet nicht in
Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen!

(§§ 69 und 79 SGB VIII)

Jugendarbeit: Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung?

... es gibt keinen einklagbaren
Rechtsanspruch der Betroffenen
(Kinder und Jugendliche)

Jugendarbeit: Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung?

... der öffentliche Träger (Landkreis MOL) ist
zur Schaffung eines bedarfsgerechten
Angebots verpflichtet

(§ 79 (2) SGB VIII - Gewährleistungspflicht)

Jugendarbeit: Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung?

... der öffentliche Träger (Landkreis MOL)
muss die erforderlichen Angebote
rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung
stellen.

(§ 79 (2) SGB VIII - Gewährleistungspflicht)